

maaß im ganzen Lande, und zwar das Gewicht eines Stückes Butter auf ein halbes Pfund, einer Kanne auf zwei Pfund, der Verkauf im Größern nach Gewicht in Gebinden in Form der Schlesischen festgestellt werde. Der vierte Ausschuss der ersten Kammer hat darüber in der 33. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer Bericht erstattet und der Kammer den Antrag des Abg. Mehnert mit Ausschluß der Worte: „der Verkauf im Größern nach Gewicht in Gebinden in Form der Schlesischen“ zur Annahme empfohlen, und die erste Kammer ist dem Antrage ihres Ausschusses einstimmig beigetreten. Ihr Ausschuss theilt nun ganz die Ansicht des vierten Ausschusses der ersten Kammer über diesen Gegenstand und war der Meinung, daß es eines besondern Berichtes Seiten des vierten Ausschusses der zweiten Kammer nicht bedürfe, sondern daß bei der Berathung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer der Bericht des vierten Ausschusses der ersten Kammer zu Grunde zu legen sei, und ich erlaube mir daher, den genannten Bericht vorzutragen, derselbe lautet: (siehe denselben L.-M. I. K. Nr. 36, S. 714.) Ihr Ausschuss glaubt nicht Ursache zu haben, noch etwas Weiteres dem Berichte beizufügen, sondern rath der Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Vizepräsident D. Held: Will die Kammer auch über diesen soeben gehörten Vortrag gegenwärtig berathen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Da dies der Fall ist, so frage ich: begehrt Jemand das Wort über diese Angelegenheit? Da Niemand das Wort in dieser Angelegenheit begehrt, so habe ich die Frage an die geehrte Kammer zu stellen. Der Beschluß der ersten Kammer geht dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Generalverordnung zu erlassen, wodurch im ganzen Lande ein gleichmäßiges Buttermaaß, und zwar das Gewicht eines Stückes Butter auf ein halbes Pfund, und einer Kanne auf 2 Pfund festgestellt wird.“ Ihr Ausschuss rath Ihnen an, diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Tritt die Kammer diesem Beschlusse der ersten Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Es folgt ein mündlicher Vortrag des fünften Ausschusses über die Beschwerde König's zu Brand. Herr Abg. Hohlfeld hat den Vortrag darüber.

Berichterstatter Abg. Hohlfeld: Meine Herren! Die Beschwerde, worüber ich gegenwärtig Ihnen Vortrag zu erstatten die Ehre habe, geht von dem Bäckermeister König in Brand bei Freiberg aus. Er hat sie bereits bei den letzten Landtagen eingebracht, sie ist aber damals nicht zur Berathung gekommen, gegenwärtig hat er sie erneuert. Ihr thatsächlicher Inhalt besteht kürzlich in Folgendem. König hat ohngefähr im Jahre 1831 oder 1832 in Brand sich mit einem Hause ansäßig gemacht und dazu von einer verwittweten Calculator Klemm in Altstadt Dresden ein Capital von 200

Thlr. darlehnsweise aufgenommen. Dieses Capital war jedoch zur Einrichtung des Hauses nicht ausreichend, er war deshalb genöthigt, noch eine weitere Summe von 335 Thlrn. aufzunehmen, und da dieses anderweite Darlehnsverhältniß von schwierigen Umständen begleitet war, so hat ihm die verwittwete Klemm vorgeschlagen, die ganze Summe von ihr aufzunehmen und auf diesem Hause zu versichern. Das hat er angenommen und sich deshalb an ihren Curator, den Advocat Hempel in Dresden, an welchen er gewiesen worden, gewendet, dieser aber hat Schwierigkeiten erhoben und gesagt, daß die Sache nicht anders einzurichten sei, als daß König sein Haus in Brand ihm verkaufe, es solle das aber nur ein Scheinkauf sein. König hat sich auch dazu bereden lassen, wie er sagt, nichts Urges vermuthend, hat den Kauf vollzogen und ihn selbst vor dem Kreisamte Freiberg, als der competenten Behörde, zur Confirmation gelangen lassen. Inzwischen will er sich fortwährend als rechtmäßigen Besitzer des Hauses betrachtet haben, er hat die Zinsen des Capitals abgestossen, Steuern und Abgaben abgeführt, bis ihm plötzlich von der verwittweten Klemm das Capital gekündigt worden ist. Er hat sich sofort weiter gewendet, um das Capital aufzubringen und seiner Gläubigerin dasselbe auszusahlen; da ist ihm jedoch vom Advocat Hempel gesagt worden, daß er das Haus nicht anderweit verpfänden könne, denn es gehöre ihm, Hempeln. : Gleichzeitig hat Letzterer das Haus öffentlich zum Verkauf ausbieten lassen. Nun hat zwar König dagegen Widerspruch erhoben, ist aber damit allenthalben abgewiesen worden, und um nicht noch mehr Kosten aufwenden zu müssen und größern Nachtheil zu erleiden, hat derselbe sich genöthigt gesehen, das Haus um eine sehr hohe Summe zurückzukaufen. Er wendet sich nun mit folgendem Antrage an die Kammer: „Die hohe zweite Kammer wolle dahin wirken, daß der zwischen dem Advocaten Hempel zu Dresden und ihm im Jahre 1833 abgeschlossene Kauf einer nochmaligen genauen und vollkommen unparteiischen Revision unterzogen und — im Falle dadurch jener Kauf als ein Scheinkauf und zugleich der Betrug Hempels sich herausstelle, — dieser nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft und zur Restituirung der Kosten an ihn verurtheilt werde.“ Es hat sich zunächst gefragt, ob diese Beschwerde formell zulässig zu achten sei. Das ist allerdings nicht der Fall, denn König hat nicht einmal sich darauf beziehen können, geschweige denn bescheinigt, daß er sie bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gebracht habe und sie daselbst ohne Abhülfe geblieben sei. Es hat sich daher die erste Kammer in ihrer 43. Sitzung bewogen gesehen, sich dahin zu entscheiden, diese Beschwerde als formell unstatthaft zu betrachten und beizulegen, und der fünfte Ausschuss der zweiten Kammer kann nach den vorliegenden Umständen natürlich nur dazu anrathen, daß die geehrte Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer allenthalben beitreten möge.

Vizepräsident D. Held: Will die Kammer nicht minder über den gegenwärtig erstatteten Vortrag alsbald berathen? Begehrt Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so bemerke ich: die erste Kammer hat beschlossen, die Beschwerde